

160

6.	Von einem Hundert Weinbergstiefel	4 fr.
6.	" " " " Faßband	12 fr.
8.	" einer Büschel Reif	1/2 fr.
9.	" " " " Geschirr Holz- oder Steinkohlen	1 fl. 8 fr.
10.	" einem Hundert Stück Bord	20 fr.
11.	" " " " Latten	5 fr.
12.	" " " " Rachen eichener Rahmenschenkel, Rahm- holz, Faßdauben oder Wagnerholz	20 fr.
13.	Von Einhundert tannenen Rahmenschenkel	8 fr.
14.	" " " " Leicheln	20 fr.
15.	" einer Büschel Liest, die zehn Hände voll enthält	1/2 fr.
16.	" einem Rachen voll Kartoffeln	30 fr.
17.	" " " " Sack voll Kartoffeln	1/2 fr.
18.	" " " " Rachen voll gedürzten Zwetschgen	1 fl.
19.	" " " " " " frischen Zwetschgen	30 fr.
20.	" Einhundert Haupten Weiskraut	2 fr.
21.	" " " " Stück Lohkäse	1/2 fr.
22.	" " " " Rindenbüscheln	16 fr.
23.	" Eintausend Cubit-Fuß Mauersteine	10 fr.
24.	" einem Rachen gehauener Steine	8 fr.
25.	" " " " gemalenem Gyps	12 fr.
26.	" " " " Stamme Bauholz von 40—60' einschl.	4 fr.
27.	" " " " " " 70' und Hollän- der Bauholz	8 fr.
28.	" " " " Gestörr Dreißiger	8 fr.
29.	" " " " Zwanziger oder Vorläufer	3 fr.
30.	" " " " Fünfundzwanziger	6 fr.
31.	Von einer halben Cubitruthe Kalk	2 fr.
32.	" einem Rachen Backsteine oder Ziegel	8 fr.
33.	" " " " Kasten Lehm oder Sand	1/2 fr.
34.	Für jede Wagenladung Eis, welche auf dem Lauer geladen wird, ist an den jeweiligen Lauerpächter eine Gebühr von 3 fr. zu entrichten.	
	Von nicht namentlich benannten, zum Verkauf gelagerten son- stigen Gegenständen wird die Taxe erhoben, welche von einem im Tarif genannten ähnlichen Gegenstände erhoben wird.	
	Für das per Achse in die Stadt gebracht werdende Brenn- holz hat der Lauerpächter in dem Falle, daß das städtische Holz- maß zum Messen derselben gebraucht wird, von jedem halben Klafter vier Kreuzer zu erhalten.	
	Von dem auf dem eingefriedigten Plaze gelagert werden- den Privatholz darf der Lauerpächter für ein Jahr erheben von	
	einer halben Klafter Spälterholz	18 fr.
	" " " " Klappern	15 fr.